

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 21. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2026)

zum Thema:

**Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 19 / 25 928 über Halbe Sache statt
Kinderschutz: Tempo 30 endet vor dem Breslauer Platz**

und **Antwort** vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26921

vom 21. Juli 2026

**über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 19 / 25 928 über Halbe Sache statt
Kinderschutz: Tempo 30 endet vor dem Breslauer Platz**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/25 928 bleiben aus meiner Sicht zahlreiche Punkte unklar bzw. nur pauschal beantwortet. Vor diesem Hintergrund bitte ich um erneute, konkrete und differenzierte Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Frage 1:

Der Senat führt aus, dass Unterkünfte für Geflüchtete nicht zu den in der Straßenverkehrs-Ordnung ausdrücklich privilegierten Einrichtungen gehörten.

Frage:

Hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde die tatsächlichen Fußgängerbewegungen der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft am Breslauer Platz unabhängig von einer Privilegierung nach §45 StVO im Rahmen ihrer Gefahrenprognose geprüft?

Wenn nein: Warum nicht?

Frage 2:

Welche tatsächlichen Wegebeziehungen zwischen der Unterkunft am ehemaligen Rathaus Friedenau, dem Breslauer Platz, der Lichtzeichenanlage, dem Markt, dem Kinder- und Jugendtheater sowie den ÖPNV-Haltestellen wurden im Rahmen der Entscheidung untersucht?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein. Es gibt in der Straßenverkehrs-Ordnung keine Anordnungsgrundlage für Wegebeziehungen ohne Gefahrenlage.

Frage 3:

Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage vertritt der Senat die Auffassung, dass vorhandene Verkehrsaufkommen und Querungsströme "nicht relevant" seien, sobald eine Lichtzeichenanlage vorhanden ist? Bitte die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben, Leitlinien oder sonstigen fachlichen Grundlagen benennen.

Frage 4:

Hat der Senat Untersuchungen oder Erhebungen durchgeführt, ob insbesondere Kinder, Familien, ältere Menschen oder Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft vorhandene Querungsanlagen tatsächlich nutzen oder aufgrund ihres Wegeverlaufs außerhalb dieser Anlagen queren? Wenn nein: Warum nicht?

Frage 5:

Welche konkreten Tatsachen haben den Senat zu der Einschätzung veranlasst, dass trotz der Nutzung des Breslauer Platzes durch Marktbesucher, Theaterbesucher, Bewohner der Unterkunft, ÖPNV-Nutzer und sonstigen Fußverkehr keine regelungsbedürftige Gefahrenlage besteht? Bitte sämtliche zugrunde gelegten Tatsachen benennen.

Antwort zu 3, 4 und 5:

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen basieren auf der Straßenverkehrs-Ordnung und ihren zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die Lichtzeichenanlage (LZA) bietet eine sichere Querungsmöglichkeit für den Fußverkehr und gilt im Verkehrsrecht als stärkstes bzw. letztes Mittel. Mit der Anordnung und Installation der LZA wurde bereits eine sichere Straßenquerung geschaffen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich oder nach der Straßenverkehrs-Ordnung begründbar.

Frage 6:

Hat der Senat geprüft, ob sich die Verkehrssicherheit durch eine Verlängerung der bestehenden Tempo-30-Regelung um rund 130 Meter bis zur Kreuzung Schmargendorfer Straße verbessern würde? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort zu 6:

Der Senat hat eine Unfallauskunft eingeholt, die ebenfalls keine Hinweise auf eine vorliegende Gefahrenlage liefert, die weitere Maßnahmen erforderlich machen würde.

Frage 7:

Der Senat führt aus, dass die Unterkunft keinen direkten Zugang zur Hauptverkehrsstraße habe. Nach welchen fachlichen Kriterien wird beurteilt, wann ein Zugang noch als "direkt" gilt? Bitte die entsprechenden Verwaltungsvorschriften oder fachlichen Grundlagen benennen.

Frage 9:

Wer hat innerhalb der Senatsverwaltung die fachliche Entscheidung getroffen, die Unterkunft für Geflüchtete bei der straßenverkehrsrechtlichen Abwägung nicht zu berücksichtigen, und existieren hierzu Vermerke oder schriftliche Abwägungsunterlagen?

Antwort zu 7 und 9:

Die Fragen 7 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein direkter Zugang liegt zudem nicht vor, da der Hauptzugang der Unterkunft in der Niedstraße liegt und nicht an der Rheinstraße. Wie in der Stellungnahme zur Schriftlichen Anfrage 19/25928 (Antwort zu Frage 6) mitgeteilt, gehören Unterkünfte für Geflüchtete nicht zu den Einrichtungen, die im Sinne der bundesrechtlichen StVO als besonders schützenswert gelten.

Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 39 StVO, zu Zeichen 274 RN. 13 XI. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann nur Entscheidungen treffen, für die es eine Grundlage in der Straßenverkehrs-Ordnung gibt.

Frage 8:

Wurde geprüft, ob der Breslauer Platz aufgrund der Bündelung verschiedener Einrichtungen (Unterkunft, Kinder- und Jugendtheater, Wochenmarkt, Rathaus, ÖPNV) unabhängig von der privilegierten Einrichtung Kita eine eigenständige besondere örtliche Situation im Sinne des §45 StVO darstellt? Wenn nein: Warum wurde diese Möglichkeit nicht geprüft?

Antwort zu 8:

Nein. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen sowie auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/25928.

Frage 10:

Hat die Senatsverwaltung geprüft, ob durch die Verlängerung der bestehenden Tempo-30-Regelung bis zur Kreuzung Schmargendorfer Straße negative Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit, Verkehrsablauf, ÖPNV oder Rettungsdienste entstehen würden? Falls ja: Welche konkreten Ergebnisse ergab diese Prüfung?

Antwort zu 10:

Dem Senat liegen keine Anhaltspunkte für eine regelungsbedürftige Gefahrenlage vor.

Berlin, den 03.09.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt